

Postulat Beat Tanner und Mit. Über die Möglichkeit für Rückstellungen in den Gemeinderechnungen aufgrund des künftigen Finanzausgleichs

eröffnet am

Wir schlagen dem Regierungsrat vor, eine Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen, die es den Gemeinden erlaubt, Rückstellungen für den kantonalen Finanzausgleich zu bilden. Diese Möglichkeit sollte dann gegeben sein, wenn Gewinne erzielt und die Steuerkraft gestärkt werden, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen in Zukunft für den Finanzausgleich führen. Dies bedarf aber auch klare Vorgaben (Berechnungsprozess), um solche Rückstellungen zu berechnen.

Begründung:

Laut der Finanzaufsicht des Kantons Luzern ist es den Gemeinden derzeit nicht gestattet, erfolgswirksame Rückstellungen für zukünftige Zahlungen in den Finanzausgleich zu bilden. Dies führt dazu, dass Gemeinden wie die Stadt Kriens hohe Gewinne ausweisen müssen, obwohl absehbar ist, dass ein erheblicher Teil dieser Gewinne später zeitverzögert für den Finanzausgleich budgetiert werden muss.

Die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften des Kantons Luzern überfordern die Bevölkerung, die die grossen Schwankungen zwischen hohen Gewinnen und Verlusten nicht nachvollziehen kann. Zudem untergraben diese Vorgaben die kommunalen Schuldenbremsen, was zu unnötigen Massnahmen führen kann, da die Ergebnisse, welche zu zusätzlichen Zahlungen führt ein bis zwei Jahre später im Budget berücksichtigt werden müssen und nicht innerhalb der Schuldenbremse liegen.

Gemäss IFRS «International Financial Reporting Standards» sind Rückstellungen nur dann anzusetzen, wenn das Unternehmen beruhend auf vergangenen Ereignissen eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, die mit einem wahrscheinlichen Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Eine gegenwärtige Verpflichtung ist gemäss IAS 37.15 dann als gegeben zu sehen, wenn nach Berücksichtigung von sämtlichen substantiellen Hinweisen, „mehr dafür als gegen“ ein Bestehen der Verpflichtung spricht. Rückstellungen sind für Verpflichtungen anzusetzen, die unabhängig von den künftigen Handlungen des Unternehmens bestehen. Die entsprechenden Verpflichtungen sind dann zu erfassen, wenn diese gegenüber einer anderen Partei bestehen.